

WEITERE FESTSETZUNGEN

2.53 STATT DER DUNKELBRAUNEN - BZW. DUNKELGRAUEN FLACHDACHPFANNEN WERDEN NATURROTE FLACHDACHPFANNEN ALS DACHEINDECKUNG GEPLANT.

2.57 ZU WIE IM BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN

137

2.6 EINFRIEDUNGEN SIND UNZULÄSSIG

ZU ZIFF NEUPFLANZUNGEN

9.6

DIE FREIFLÄCHEN (ART. 8a BAYBO) WIE AUCH DIE GESAMTE FERIENDORFANLAGE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN JE 400m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN. DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AGBGB ART. 47-53 BELIEBIG, JEDOCH SIND MIND. 10 BÄUME AN DER VERKEHRSFÄLÄCHE ZU PFLANZEN

BODENSTÄNDIGE BÄUME :

BIRKE, LINDE, KASTANIE, ROTBUCHHE, BERGAHORN, STIELEICHE, EBERESCHE, TANNE, KIEFER, HOLLUNDER, OBSTBÄUME

FÜR DAS GESAMTE FERIENDORF IST EIN GESTALTUNGS- UND BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN, DER MIT DEM BAUANTRAG EINZUREICHEN IST UND ZUM BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG GEMACHT WIRD.

DIE BEPFLANZUNG DER FERIENDORFANLAGE IST SPÄTESTENS EINE VEGETATIONSPERIODE NACH BAUFERTIGSTELLUNG DURCHFÜHREN.